

# Mitteilungsblatt

## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfarenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



**Nr. 16**

**Böklund, 17. April 2015**

**9. Jahrgang**

### Inhalt

### Seite

Bekanntmachung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Süderfarenstedt (Abwasserbeseitigungssatzung)	108 – 123
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Süderfarenstedt (Abwasserbeitragssatzung)	124 – 131
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Süderfarenstedt	132 – 138
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Havetoft am 23. April 2015	139
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Brodersby am 28. April 2015	140 – 141
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Twedt am 29. April 2015	142
Bekanntmachung der Sitzung des Schulausschusses des Amtes Südangeln am 23. April 2015	143 – 144

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:  
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.  
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/mitteilungsblatt> abrufbar.

# SATZUNG

## Über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Süderfahrenstedt (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBL. 2008, Seite 310) i. V. m. dem § 30, 31 und 33 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBL. 2008 Seite 91) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderfahrenstedt vom 09.04.2015 folgende Satzung erlassen:

### INHALTSÜBERSICHT

#### I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Berechtigter und Verpflichteter
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Begrenzung des Anschlussrechts, Ausschluss der Abwasserbeseitigung
- § 6 Begrenzung des Benutzungsrecht
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

#### II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 10 Anschlusskanal
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 Sicherung gegen Rückstau
- § 14 Indirekteinleiterkataster

#### III. Abschnitt: Besondere Vorschriften für die Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen

- § 15 Grundstücksabwasseranlagen

#### IV. Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 16 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 17 Anzeigepflichten
- § 18 Altanlagen
- § 19 Vorhaben des Bundes und des Landes
- § 20 Befreiungen
- § 21 Haftung
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Abgaben
- § 24 Datenschutz

§ 25 Übergangsregelung

§ 26 Inkrafttreten

## **I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers eine selbständige Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung für das Gemeindegebiet mit Ausnahme folgender Straßen bzw. Grundstücke:

Güldenholm,  
Güldenholmer Straße,  
Heidefeld,  
Lindenstraße 2 und 7 bis 13,  
Mühlenstraße 4, 5 und 6,  
Op de Schanz,  
Schleswiger Straße,  
Stolkerheckerweg,  
Tolker Straße.

(2) Die Abwasserbeseitigung umfasst die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers.

(3) Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das öffentliche Kanalnetz (Abwasseranlage). Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Sie benutzt das Klärwerk, das Ortsnetz, die Pumpstation und die Druckrohrleitung der Gemeinde Böklund aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 02.07.1993.

(4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:

1. die Anschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,
2. Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungsanlage geworden sind,
3. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
4. die Abwasserdruckrohrleitungen auf dem Grundstück mit der Förderanlage, jedoch ohne Stromanschluss.

- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

## **§ 2** **Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser.
- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.
- (3) Zur zentralen Abwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z. B.
  1. das Kanalnetz mit getrennten Kanälen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennsystem), die Anschlusskanäle, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken und Ausgleichsbecken,
  2. alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. Regenklärbecken und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt.
  3. offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (4) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet mit dem Grundstücksanschluss. Grundstücksanschluss ist der Anschlusskanal von dem Abwasserkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks bei Grundstücken, die direkt durch Einleitung in eine vor dem Grundstück liegende Hauptleitung entwässern können (ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück). Die Einrichtungen auf dem Grundstück für eine Druckentwässerung bei Grundstücken, die nicht direkt durch Einleitung in eine vor dem Grundstück liegende Hauptleitung entwässern können, sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.  
Bei Hinterliegergrundstücken ist Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze zwischen dem Vorderliegergrundstück und der Straße.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in

Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdbereich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen.

- (6) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasseranlagen zuzuleiten und zu behandeln.  
Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer in Sinne des Landeswassergesetzes sind. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze sowie die Einrichtungen auf dem Grundstück für eine Druckentwässerung.
- (7) Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. In Ausnahmefällen ist es zulässig, kleinere Grundbuchgrundstücke des- / derselben Eigentümer(s) / in beitragsrechtlich zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammenzufassen oder ein großes Grundbuchgrundstück in mehrere wirtschaftliche Grundstückseinheiten aufzuteilen.
- (8) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

### **§ 3**

#### **Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümer gelten entsprechend für die Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten, Erbbauberechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird, wenn es durch betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlusskanälen zu seinem Grundstück erschlossen ist. Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag

den Anschluss zulassen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die tatsächlich entstehenden Kosten zur Herstellung eines betriebsfertigen Grundstücksanschlusses zu tragen (Anschlussrecht).

- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, dass die in Hauskläranlagen anfallenden Schlamm- und verbleibenden Abwassermengen sowie das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

## **§ 5**

### **Begrenzung des Anschlussrechts, Ausschluss der Abwasserbeseitigung**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Anschlusskanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die in § 1 Abs. 1 näher bezeichneten Grundstücke sind von der Abwasserbeseitigung durch zentrale Abwasseranlagen ausgeschlossen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (4) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Unteren Wasserbehörde den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn
  1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in den Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann.
  2. eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.
- (5) Das Abwasser darf nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

## **§ 6**

### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
  1. die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,

2. die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
3. der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert  
oder
4. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann,  
dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht  
eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von

1. Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
2. feuergefährliche, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
3. Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreiten,
4. Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift  
oder die biologischen Funktionen schädigt.

(2) Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden

1. Grund-, Quell- und unbelastetes Drainwasser.
2. Schutt, Asche, Glas, Sand, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten,  
Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese  
Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
3. Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel,  
flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und  
deren Emulsionen:
4. Jauche, Gülle, Mist, Düngemittel, Silagesickersaft, Blut und Molke;  
Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die  
Ölabscheidung verhindern;
5. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z. B.  
Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzlich Öle und Fette  
einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers:
6. Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-9), chlorierte  
Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und  
Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze: Carbide, die Acetylen  
bilden: ausgesprochen toxische Stoffe:
7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht:
8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über  
den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten  
Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der

Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

- (3) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. S. 2905, ber. BGBl. 1977 I S.184, S. 269, geändert durch VO vom 08.01.1987, BGBl.I, S. 114) – insbesondere § 46 Abs. 3 – entspricht.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Betrieb, in denen Benzin, Benzol, Öle, Fette oder Stoffe aus einem in der Indirekteinleiterverordnung beschriebenen Herkunftsbereich ins Abwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch die Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Das Abscheidgut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.
- (6) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (8) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 1 bis 5 vorliegt, andernfalls die Gemeinde.
- (9) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 nachzuweisen.

## **§ 7**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und durch dies durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang). Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Schmutzwasserkanäle durch die Gemeinde wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.



- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) In den nach dem Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Kanälen zuzuführen.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 9 ist durchzuführen.
- (5) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 4 Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 9 Abs. 3 ist durchzuführen.
- (6) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwasser in die Grundstückskläranlage einzuleiten und es der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (7) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Amt Südangeln mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers, wenn dies erforderlich ist

## **§ 8**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Bei der zentralen öffentlichen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der Grundstückskläranlage im Sinne von § 7 Abs. 6.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.
- (3) Die Zustimmung der zuständigen unteren Wasserbehörde ist erforderlich.

## **§ 9**

### **Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen sind der Gemeinde schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde; § 7 Abs. 6 bleibt unberührt. Anschlussleitungen und Grundstückskläranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- (2) Die Anzeige muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen und die Anschlussgenehmigung erteilt hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
- (4) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

## **II. Abschnitt**

### **Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**

## **§ 10**

### **Anschlusskanal**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt die Gemeinde.
- (2) Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse auf Kosten des Anschlussnehmers erhalten. Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrere Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben. Dadurch vermindert sich aber nicht die Höhe des Anschlussbeitrages.
- (3) Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen. Anschlusskanal ist die Anschlussleitung von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück bei Entwässernden im

Freigefälle. Zum Anschlusskanal bei Druckentwässerung gehören die Einrichtungen auf dem Grundstück. Die Leitungen und der Pumpenschacht dürfen nicht überbaut werden. Sie werden von der Gemeinde gewartet und unterhalten, jedoch ohne Stromkosten. Zur Absicherung des gemeindlichen Eigentums auf dem Grundstück, sind entsprechende Verträge mit der Verpflichtung zur Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder Eintragung im Baulastenregister bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg zugunsten der Gemeinde abzuschließen.

- (4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhergesehene Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderung der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich wurde.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht ohne Genehmigung der Gemeinde verändern oder verändern lassen.

## **§ 11**

### **Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, gem. DIN 1986 und den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausperrvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage, die den Anforderungen der DIN 1986 genügen muss, eingebaut.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat den nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten

des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.

## **§ 12**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der Gemeinde oder ihren Beauftragen ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahme anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Revisionschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 13**

### **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Bäume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser nach Maßgabe der Ziff. 7 der DIN 1986 mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.

## **§ 14 Indirekteinleiterkataster**

- (1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne von Abs. 1 sind der Gemeinde mit der Anzeige nach § 9, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Einleiter Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggfs. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen. Soweit es sich um nach § 33 Landeswassergesetz genehmigungspflichtige Einleitungen handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Wasserbehörde.

### **III. Abschnitt Besondere Vorschriften für die Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen**

## **§ 15 Grundstücksabwasseranlagen**

(1) Wenn der Gemeinde die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann sie den Grundstückseigentümern die Beseitigung durch Kleinkläranlagen vorschreiben (§ 31 Abs. 4 Landeswassergesetz). Aus dem ergibt sich, welche Grundstückseigentümer das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Ihnen wird hiermit insoweit die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist auf die Gemeinde Böklund übertragen; insoweit gelten die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Böklund über das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen vom 03.12.2014 in der z.Zt. gültigen Fassung.

### **IV. Abschnitt Schlussvorschriften**

## **§ 16 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

(1) Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

## **§ 17 Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 7 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Amt Südangeln mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist das Amt Südangeln unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem Amt Südangeln mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherigen Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Amt Südangeln schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, z. B. bei Produktionsumstellungen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Amt Südangeln mitzuteilen.

## **§ 18 Altanlagen**

- (1) Altanlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung nicht mehr genutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

## **§ 19 Vorhaben des Bundes und des Landes**

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit sie gesetzlichen Regelungen nicht entgegenstehen.

## **§ 20 Befreiungen**

- (1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und wasserbehördlichen Belange nicht berührt werden.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 21 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 6, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  1. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  2. Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
  3. Behinderungen des Abwasserabflusses z. B. Kanalbruch oder Verstopfung;
  4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

1. § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
2. § 7 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
3. § 7 Abs. 6 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
4. § 9 erforderliche Genehmigungen nicht einholt;
5. § 9 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt;
6. § 6 Abs. 2 und Abwasser einleitet;
7. § 11 abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
8. § 11 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
9. § 12 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
10. § 12 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
11. § 15 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
12. § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

## **§ 23 Abgaben**

(1) Für die Herstellung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden nach Maßgabe besonderer Satzungen Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.

## **§ 24 Datenschutz**



- (1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer Anlagemängeldatei, Schadensdatei, Indirekteinleiterkataster zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Verarbeitung von Datenträgern ist zulässig.

## **§ 25 Übergangsregelung**

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 9 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

## **§ 26 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Abwassersatzung vom 18.05.1995 tritt außer Kraft.

Süderfahrendstedt, den 13.04.2015

gez. Heinrich Mattsen  
Bürgermeister

L.S. Siegel

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. \_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_, Seite \_\_\_\_

# SATZUNG

## **Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Süderfahrenstedt (Abwasserbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBL. 2008, Seite 310), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL. 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBL., Seite 740) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBL. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBL. 1991, Seite 257) zuletzt geändert durch Artikel 67 der VO vom 04.03.2013 (GVOBL., Seite 143) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderfahrenstedt vom 09.04.2015 folgende Satzung erlassen:

### INHALTSVERZEICHNIS

- I. Abschnitt: Allgemeines**
  - § 1 Allgemeines
  
- II. Abschnitt: Abwasserbeitrag**
  - § 2 Grundsatz
  - § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
  - § 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
  - § 5 Beitragssatz
  - § 6 Beitragspflichtige
  - § 7 Entstehung der Beitragspflicht
  - § 8 Vorauszahlungen
  - § 9 Veranlagung, Fälligkeit
  
- III. Abschnitt: Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse**
  - § 10 Entstehung des Erstattungsanspruchs
  
- IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**
  - § 11 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
  - § 12 Datenverarbeitung
  - § 13 Ordnungswidrigkeiten
  - § 14 Ablösung
  - § 15 Inkrafttreten



2. der Grundstückspumpstation
3. der Kompressorstation
4. des Spülschachtes
5. des Rundsandfanges
6. des Abschlagsbauwerkes
7. des Ausgleichbeckens
8. des Belebungsbeckens und Rücklaufpumpwerkes
9. des Nachklärbeckens
10. des Stabilisierungsbeckens
11. des Schlammstillers
12. des Ablauf- und Messschachtes
13. des hydrobotanischen Grabens
14. der Betriebsgebäude
15. der Gebäude für die Schlammabwasserung
16. von Kanälen
17. von Hauptsammlern, Druckleitungen, Hebeanlage und Pumpen
18. von jeweils einem Anschlusskanal von der Hauptleitung zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasserbeseitigungsanlagen (z.B. Hausanschlussleitung und Reinigungsschacht)
19. der Einrichtungen auf dem Grundstück für eine Druckentwässerung bei Grundstücken, die nicht direkt durch Einleitung in eine vor dem Grundstück liegende Hauptleitung entwässern können.

Weitere Anschlusskanäle zu den einzelnen Grundstücken werden im Wege der öffentlich-rechtlichen Kostenerstattung nach genauem Aufmass veranlagt.

(3) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.

(4) Nicht beitragsfähig sind

1. der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird,

2. die Kosten für die laufende Unterhaltung,
3. die Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

### **§ 3**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
  1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde Süderfahrenstedt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. In Ausnahmefällen ist es zulässig, kleinere Grundbuchgrundstücke des- / derselben Eigentümer(s) / in beitragsrechtlich zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammenfassen oder ein großes Grundbuchstück in mehrere wirtschaftliche Grundstückeinheiten aufzuteilen.

### **§ 4**

#### **Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden 100 % der sich nach Absatz 3 ergebenden Fläche in Ansatz gebracht.
- (3) Als Grundbuchfläche nach Abs. 2 gilt bei bebauten Grundstücken die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Wird durch die gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück die Grundstücksgrenze überschritten, gilt die Größe des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

- (4) Bei bebaute Grundstücken bleiben Gebäude oder Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale Abwasseranlage haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bei der Ermittlung der Grundfläche nach Abs. 3 unberücksichtigt. Dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Die nach Abs. 3 und 4 ermittelte Grundfläche wird bei Gebäuden, die aus Teilen bestehen, die an die Abwasseranlage angeschlossen und nicht angeschlossen werden, dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den verbleibenden Außenwänden der Baulichkeit verlaufen. Absatz 3 Satz 2, 3. Teilsatz und Satz 4 gelten entsprechend.
- (5) Im Heranziehungsbescheid ist die Grundstücksfläche, auf die sich der Beitrag bezieht, festzulegen.

## **§ 5 Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung 10,23 € je m<sup>2</sup> beitragsfähiger Fläche.
- (2) Bei einer Druckentwässerung auf dem Grundstück sind im Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung die Kosten für den Pumpenschacht mit einer Entwässerungspumpe einschließlich Steuer- und Schaltanlage sowie die Druckrohrleitung zwischen der Pumpstation und der Grundstücksgrenze in einer Länge bis zu 15 m enthalten. Der Grundstückseigentümer hat für den Betrieb der Pumpe den Stromanschluss für 380 V Drehstrom zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

## **§ 6 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichem Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Werden Gebäude oder Gebäudeteile, die bei der Beitragserhebung gem. § 4 Abs. 4 unberücksichtigt geblieben sind, die zentrale Abwasseranlage angeschlossen, entsteht die Beitragspflicht für dieses Gebäude oder Gebäudeteile, wenn diese tatsächlich angeschlossen werden.
- (3) Bei unbebauten Grundstücken entsteht die Beitragspflicht erst, wenn das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

## **§ 8 Vorauszahlungen**

- (1) Auf Beiträge können angemessene gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 7 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen. Die Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

## **§ 9 Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

## **III. Abschnitt Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse**

## **§ 10 Entstehung des Erstattungsanspruchs**

- (1) Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses §§ 6 und 9 Satz 1 gelten entsprechend.

## **IV. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen haben dem Amt Südangeln, Steueramt, Toft 7, 24860 Böklund, jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

### **§ 12 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde Süderfahrenstedt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde Süderfahrenstedt zulässig. Die Gemeinde Süderfahrenstedt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalenabgabengesetzes.



Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 € bis 500,00 € geahndet werden.

**§ 14**  
**Ablösung des Anschlussbeitrages**

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht im vollen Umfang entstanden ist, kann der Beitrag abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Betrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.  
(2) Die Abgabensatzung vom 18.05.1995 tritt außer Kraft.

Süderfahrenstedt, den 13.04.2015

gez. Heinrich Mattsen  
Bürgermeister

L.S. Siegel

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. \_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_, Seite \_\_\_\_

# SATZUNG

## über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Süderfahrenstedt vom 09.04.2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), des § 31 des Landeswassergesetzes der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) und des § 23 der Abwassersatzung der Gemeinde Süderfahrenstedt vom 09.04.2015 – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Süderfahrenstedt vom 09.04.2015 folgende Satzung erlassen:

### INHALTSVERZEICHNIS

- I. Abschnitt: Allgemeines**
  - § 1 Allgemeines
  
- II. Abschnitt: Abwassergebühr**
  - § 2 Grundsatz
  - § 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
  - § 4 Erhebungszeitraum
  - § 5 Entstehung des Gebührenanspruchs
  - § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
  - § 7 Gebührenpflichtige
  - § 8 Gebührensätze
  - § 9 Veranlagung und Fälligkeit
  
- III. Abschnitt: Schlussbestimmungen**
  - § 10 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
  - § 11 Datenverarbeitung
  - § 12 Ordnungswidrigkeiten
  - § 13 Inkrafttreten

#### **I. Abschnitt Allgemeines**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 09.04.2015 als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen
  1. Schmutzwasserbeseitigung,
  2. Niederschlagswasserbeseitigung.
  
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).

- (3) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **II. Abschnitt Abwassergebühr**

### **§ 2 Grundsatz**

- (1) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (2) Die Abwasserbeseitigungsgebühren werden zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung erhoben.
- (3) Für die Niederschlagswasserbeseitigung wird eine Gebühr nicht erhoben.

### **§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird in Form einer Grund- und einer Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (3) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben. Maßstab für die Zusatzgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (4) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
- a. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

- (5) Soweit Wasser nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, kann der Gebührenpflichtige eine entsprechende Absetzung verlangen. Diese muss schriftlich beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes (30.09. des Abrechnungsjahres) nachgewiesen werden. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen, der auch der Gemeinde gegenüber die fachgerechte Installation des Wasserzählers und die Einhaltung der gesetzlichen Eichvorschriften nachzuweisen hat. Die Kosten für die fachgerechte Installation des Wasserzählers trägt der Gebührenpflichtige. Zusätzliche Wasserzähler sind an Stellen einzubauen, hinter denen nur Wasser entnommen wird, das nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird.
- (6) Von dem Abzug nach Absatz 5 sind ausgeschlossen
1. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  2. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
  3. das für Schwimmbecken verwendete Wasser.
- (7) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (8) Die Wassermenge nach Abs. 4 Buchst. b) hat die / der Gebührenpflichtige der Gemeinde zum Ende des Erhebungszeitraumes (30.09. des Abrechnungsjahres) anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die / der Gebührenpflichtige auf ihre / seine Kosten einbauen muss. Die fachgerechte Installation des Wasserzählers und Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (9) Bei landwirtschaftlichen Grundstücken, auf denen nachweislich, insbesondere zur Tränkung des Viehs, Wasser der Wasserversorgungsanlage entnommen wird, welches nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt, wird eine jährliche Schmutzwassermenge von 45 cbm pro Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung der Abwassermenge ist die Anzahl der Personen, die am 01.10. des Abrechnungsjahres mit Hauptwohnung für das entsprechende Grundstück gemeldet sind.

#### **§ 4 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum bzw. Abrechnungsjahr ist jeweils die Zeit vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres.

## **§ 5 Entstehung des Gebührenanspruchs**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für die Grundgebühr durch die Bereitstellung, für die Zusatzgebühr durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 9); vierteljährlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 9).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

## **§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr besteht, sobald das Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht für Zusatzgebühren besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage entfällt und dies der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des Grundstücks, bei Wohnungs- und Teileigentum der/die Wohnungs- oder Teileigentümer/in. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der/die Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin / des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf Die/den neuen Pflichtige/n über. Wenn die/der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9) versäumt, so haftet sie/er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der/dem neuen Pflichtigen.

## **§ 8 Gebührensatz**

- (1) Die Grundgebühr wird für den betriebsfertigen Hausanschluss eines Grundstückes erhoben. Sie beträgt monatlich 9,00 € je Wasserzähler.
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt 2,90 € / je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

## **§ 9 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des im vorhergehenden Abrechnungsjahr anfallenden Schmutzwassers vorläufig berechnet. Das vorhergehende Abrechnungsjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet.
- (3) Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zulegende Schmutzwassermenge geschätzt.
- (4) Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (5) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühren sind Vorauszahlungen zu leisten, deren Höhe auf Grundlage der Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt wird. Die Vorauszahlung wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
- (6) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

## **III. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 10 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der

Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl dem Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstücks Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

**§ 12**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 520,00 € geahndet werden.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.05.2015 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 09.05.1995 außer Kraft.

Süderfahrendstedt, den 09.04.2015

gez. Heinrich Mattsen  
Bürgermeister

L.S. Siegel





Gemeinde Havetoft \* Postfach 11 52 \* 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0  
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04603 491

Böklund, den 13.04.2015

## Einladung

zu einer **Sitzung der Gemeindevertretung Havetoft**

---

**Sitzungstermin: Donnerstag, 23.04.2015, 20:00 Uhr**

**Ort, Raum: Gastwirtschaft "Hovtoft Krog", Stenderuper Straße 8, 24873 Havetoft**

---

### Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
4. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden, die Anregungen privater Personen, die landesplanerische Stellungnahme und den abschließenden Beschluss (Anlage)
5. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Havetoft  
hier: Umstellung der Haushaltsführung auf die doppelte Buchführung
6. Beratung und Beschlussfassung über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Neuausrichtung der Jugendarbeit (Anlage)
7. Beratung und Beschlussfassung über eine Musterstreitvereinbarung zwischen den Kommunen des Kreises Schleswig-Flensburg und dem Kreis Schleswig-Flensburg wegen der Erhebung von Schulkostenbeiträgen für die Förderzentren G, "Schule am Markt", "Peter-Härtling-Schule" und die "Friholtschule" in Flensburg (Anlage)
8. Verschiedenes

**VO/2015/0014**

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Peter Hermann Petersen  
Bürgermeister



Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0  
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 2166

Böklund, den 16.04.2015

## Einladung

zu einer **Sitzung der Gemeindevertretung Brodersby**

---

**Sitzungstermin: Dienstag, 28.04.2015, 19:00 Uhr**

**Ort, Raum: Fährhaus Missunde, Kleiner Saal, Missunder Fährstraße 33, 24864 Brodersby**

---

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung eines neuen Mitgliedes der Gemeindevertretung und Einführung in dessen Tätigkeit
2. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Einwohnerfragestunde
6. 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung des Bebauungsplanes "Missunder Fährhaus"  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Landesplanung vom 23.03.2015 (Anlage)
7. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Brodersby  
hier: Umstellung der Haushaltsführung auf die doppelte Buchführung **VO/2015/0010**
8. Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2014 **VO/2015/0039**
9. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der Schleswiger Volksbank eG **VO/2015/0042**
10. Wahl eines Mitgliedes im Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen

11. Wahl eines bürgerlichen Mitgliedes im Jugend-, Kultur- und Touristikausschuss
12. Wahl einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden des Jugend-, Kultur- und Touristikausschusses
13. Wahl eines cooptierten Mitgliedes im Jugend-, Kultur- und Touristikausschuss
14. Entsendung eines Mitgliedes der Gemeinde in die Mitgliederversammlung der Volkshochschule Südangeln
15. Zustimmung zur Wahl und Ernennung zum Ehrenbeamten
  - a) des Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Brodersby
  - b) des stellv. Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Brodersby
16. Verabschiedung von zwei ausgeschiedenen Gemeindevertreterinnen
17. Verschiedenes

#### **Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil**

18. Grundstücksangelegenheiten (Anlage)

#### **Öffentlicher Teil**

19. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichem Gruß

gez. Bernd Blohm  
Bürgermeister



Gemeinde Twedt \* Postfach 11 52 \* 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0  
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 189 227  
0162 978 06 33

Böklund, den 13.04.2015

## Einladung

zu einer **Sitzung der Gemeindevertretung Twedt**

---

**Sitzungstermin: Mittwoch, 29.04.2015, 20:00 Uhr**

**Ort, Raum: Bürgerhaus, Alte Landstraße 7, 24894 Twedt**

---

**In dieser Sitzung können sich alle Einwohnerinnen und Einwohner zum Thema "Repowering im Windpark Alt-Tolkschuby" informieren.**

### Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Betreibervertrages für die Ev. Kindertagesstätte in Taarstedt mit dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg/ Kindertagesstättenwerk
6. Vorstellung des geplanten Projektes "Repowering der Windkraftanlagen im Bebauungsgebiet Alt-Tolkschuby" für alle Einwohnerinnen und Einwohner
7. Einwohnerfragestunde zum Projekt "Repowering"
8. Verschiedenes

**VO/2015/0034**

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Alexander Schmidt  
Bürgermeister



Amt Südangeln \* Postfach 11 52 \* 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0  
Telefax 04623 78-400

☎ Ausschussvors. 04623 189 4050

Böklund, den 13.04.2015

## Einladung

zu einer **Sitzung des Schulausschusses des Amtes Südangeln**

---

**Sitzungstermin: Donnerstag, 23.04.2015, 19:00 Uhr**

**Ort, Raum: Raum 201, Ebene 2, der Amtsverwaltung, Toft 7, 24860 Böklund**

---

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- |     |   |                                      |
|-----|---|--------------------------------------|
| 1.  | Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung  |                                      |
| 2.  | Einwohnerfragestunde  |                                      |
| 3.  | Bericht des Schulausschussvorsitzenden  |                                      |
| 4.  | Bericht der Schulleitung  |                                      |
| 5.  | Beratung und Beschlussfassung über die Umsetzung des Schulhofkonzeptes in Tolk  | <b>Tischvorlage<br/>VO/2015/0033</b> |
| 6.  | Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung von Hinweisschildern für alle Schulstandorte   | <b>Tischvorlage<br/>VO/2015/0045</b> |
| 7.  | Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines Auftrages zum Austausch der Landesnetzserver   | <b>Tischvorlage<br/>VO/2015/0044</b> |
| 8.  | Beratung und Beschlussfassung über die künftige Homepagepflege  | <b>Tischvorlage<br/>VO/2015/0046</b> |
| 9.  | Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Fensterreinigungsarbeiten in Tolk und Schaalby   | <b>Tischvorlage<br/>VO/2015/0037</b> |
| 10. | Beratung und Beschlussfassung über die<br>a) Jahresrechnung 2014<br>b) in 2014 entstandenen und genehmigungspflichtigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben | <b>Tischvorlage<br/>VO/2015/0047</b> |

11. Verschiedenes

**Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil**

12. Personalangelegenheiten

**Öffentlicher Teil**

13. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

gez. Peter Matthiesen  
Ausschussvorsitzender